EMPFEHLUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

vom 17. März 1995

betreffend ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung für 1995

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE -

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

gestützt auf das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) und Protokoll 1,

gestützt auf den in Anhang II Kapitel XII Nummer 50 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (¹), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramme auf EWR-Ebene sind erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Europäischen Wirtschaftsraums zu gewährleisten.

Die EFTA-Staaten sind im Rahmen des zur Unterstützung der EFTA-Überwachungsbehörde fungierenden EFTA-Lebensmittelausschusses am 17. November 1994 angehört worden.

Mit Hilfe solcher Programme sollen nicht nur die Übereinstimmung mit den im Rahmen des EWR-Abkommens geltenden Rechtsvorschriften erreicht, sondern auch Kontrollen durchgeführt werden, die sicherstellen, daß die Lebensmittel zum Verzehr geeignet sind.

Durch die gleichzeitige Durchführung einzelstaatlicher und koordinierter Programme können Erfahrungen gemacht werden, die bisher noch weitgehend fehlen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

- (1) Den EFTA-Staaten wird empfohlen, 1995 Proben folgender Erzeugnisse zu nehmen und die speziellen Parameter zu analysieren:
- Verfälschung von löslichem Kaffee durch andere Teile der Kaffeepflanze als Bohnen;
- Listeria monocytogenes, Escherichia coli und Aeromonas in gekühlten Salaten und angemachter Rohkost;
- 3. botanische und geographische Werbebehauptungen für Honig, sowohl bei Erzeugnissen aus dem EWR als auch aus Drittländern;

- 4. Temperatur tiefgefrorener Lebensmittel im Einzelhandel.
- (2) Den EFTA-Staaten wird gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 89/397/EWG ein koordiniertes Überwachungsprogramm empfohlen. Die Themen wurden mit den EFTA-Staaten erörtert und umfassen den Gesundheitsschutz, die Verbraucherinteressen und den fairen Wettbewerb.
- (3) Sofern zutreffend, wird für jedes Thema eine Analysemethode vorgeschlagen. Für die Probenahmen wurde keine einheitliche Anzahl festgesetzt. Die Anzahl der Probenahmen sollte groß genug sein, um einen Überblick über den Markt der betreffenden Lebensmittel in den einzelnen EFTA-Staaten geben.
- (4) Die Anzahl der genommenen Proben und die angewendeten Analysemethoden sind anzugeben oder auf den Formularen kurz zu beschreiben.

I. Verfälschung von löslichem Kaffee

Löslicher Kaffee wird zuweilen durch andere Teile der Kaffeepflanze als Bohnen, wie Hülsen, Schalen, Stiele und Stengel oder Maltodextrine verfälscht. Dies ist ein Verstoß gegen den in Anhang II Kapitel XII Nummer 14 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 77/436/EWG des Rates (²)).

II. Listeria monocytogenes, Escherichia coli und Aeromonas in gekühlten Salaten und angemachter Rohkost

Epidemiologische Studien haben Fälle von Listerose im Zusammenhang mit dem Verzehr von rohem Gemüse aufgezeigt, und in verschiedenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen finden sich Hinweise auf eine mögliche Kontaminierung dieser Erzeugnisse mit Escherichia coli, Listeria monocytogenes und Aeromonas spp.

III. Botanische und geographische Werbebehauptungen für Honig, sowohl bei Erzeugnissen aus dem EWR als auch aus Drittländern

Seit einiger Zeit herrscht auf dem Honigmarkt des EWR ein starker Wettbewerb. Aus Erhebungen ging hervor, daß falsche Werbebehauptungen sowohl bezüglich des botanischen als auch des geographischen Ursprungs gemacht wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 20.

IV. Temperatur tiefgefrorener Lebensmittel im Einzelhandel

Angesicht der Zusammenhänge zwischen Haltbarkeit und Lagerungstemperatur verderblicher Lebensmittel scheint eine Kontrolle der Temperatur tiefgefrorener Lebensmittel, besonders dort angemessen, wo bestimmte Handhabungen von kritischer Bedeutung sind.

Brüssel, den 17. März 1995

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Der Präsident

Knut ALMESTAD